

Ausschreibung 2025 - 2026

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung Fachexperte/-in in Infektionsprävention im Gesundheitswesen vom Dezember 2023, die Wegleitung zur Prüfungsordnung vom November 2024 und die Leitfäden (Version ab 2025) zu den Prüfungsteilen.

Sämtliche Dokumente sind unter <https://www.odasante.ch/pruefungen/#fachexpertein-fr-infektionsprvention-im-gesundheitswesen-hfp> abrufbar.

Prüfungstermine

16. – 27. März 2026

Die genauen Prüfungsdaten und -zeiten werden mit dem Prüfungsaufgebot kommuniziert.

Folgende Dokumente müssen als **PDF** online auf <https://epsante-pruefungen.ch> eingereicht werden:

- die Disposition zur Diplomarbeit **bis am 28. April 2025**
- die Diplomarbeit inkl. Eigenständigkeitserklärung **bis am 05. Dezember 2025**

Prüfungsorte

Die genaue Adresse und Räumlichkeiten werden mit dem Prüfungsaufgebot kommuniziert.

Zulassung

Die Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind in Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung geregelt. Nachfolgende Kriterien (1-4) müssen zwingend erfüllt sein.

1) Abschlüsse

Zur Prüfung wird zugelassen, wer einen der folgenden Abschlüsse besitzt:

- Diplom als Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF
- Bachelor of Science in Pflege FH
- Bachelor of Science in Geburtshilfe FH (Hebamme)
- dipl. Hebamme SRK
- dipl. Fachfrau Operationstechnik HF / dipl. Fachmann Operationstechnik HF
- ein gleichwertiger Ausweis

2) Berufserfahrung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer über folgende Berufserfahrung verfügt:

- mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Gesundheitswesen nach Abschluss der Ausbildung
- mindestens ein Jahr Berufspraxis in Infektionsprävention im Gesundheitswesen innerhalb der letzten fünf Jahre in einer Institution des Gesundheitswesens bei einem Anstellungspensum von mind. 80%.

Als Nachweis gültig sind Arbeitszeugnisse und Arbeitsbestätigungen. Arbeitsverträge oder Verträge für Aus- und Weiterbildung sind nicht gültig.

Das Arbeitszeugnis oder die Arbeitsbestätigung muss folgende Angaben beinhalten:

- Angaben des Arbeitgebers
- Angaben der/s Arbeitnehmenden
- Datum des Stellenantritts, ev. Datum der Beendigung der Anstellung
- Genaue Angabe der einzelnen Arbeitspensen (in %), keine ungefähren Angaben
- Funktion am jeweiligen Arbeitsort
- Ort, Datum und Unterschrift des Arbeitgebers

Bitte beachten Sie:

- Ein geringeres Anstellungspensum wird pro rata angerechnet. Das Anstellungspensum muss mindestens 40% betragen und erfordert dann eine Berufspraxis von zwei Jahren.
- Die Berufserfahrung wird nur bis zum Ende der angegebenen Anstellung, resp. bis zum Ausstelldatum des Arbeitszeugnisses oder der Arbeitsbestätigung gerechnet.
- Es liegt in der Verantwortung der Kandidat/innen, dass das Arbeitszeugnis oder die Arbeitsbestätigung vom Arbeitgeber korrekt ausgestellt wurde.

3) Kompetenznachweise

Folgende Kompetenznachweise müssen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen:

- Modul 1: Prävention und Überwachung von nosokomialen Infektionen
- Modul 2: Interventionen bei Infektionskrankheiten in Institutionen des Gesundheitswesens
- Modul 3: Konzepte zur Infektionsprävention erstellen und weiter entwickeln
- Modul 4: Schulung, Kommunikation und Beratung
- Modul 5: Projekte und Veränderungsprozesse

4) Weitere Bestimmungen	Für die Zulassung zur Prüfung sind auch die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit zwingend.
Anmeldung	Die Anmeldung zur Höheren Fachprüfung Fachexperte/-in Infektionsprävention im Gesundheitswesen muss inklusive sämtlicher geforderten Unterlagen gemäss Prüfungsordnung Ziff. 3 bis am 28. April 2025 via Online-Formular erfolgen.
Bearbeitung der Anmeldung	Die Abklärung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt aufgrund der eingereichten Unterlagen und erst nach Zahlungseingang.
Kosten	Prüfungsgebühr: CHF 2'600.- (inklusive Diplomfeier). Die Prüfungsgebühr ist bis zur Anmeldefrist zu entrichten. Zusätzliche Kosten: CHF 50.- Diplom und Registergebühr SBF1, wird mit dem positiven Prüfungsentscheid in Rechnung gestellt.
Zulassungsentscheid	Der Versand des Zulassungsentscheids erfolgt mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn.
Prüfungsaufgebot	Das Prüfungsaufgebot wird mindestens sechs Wochen vor der Prüfung versandt.
Rücktritt	Eine Annullierung ist gemäss Ziff. 4.2. der Prüfungsordnung bis vier Wochen vor Beginn der Prüfung möglich. Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Annullierungen sind in beiden Fällen kostenpflichtig (siehe Gebührenordnung). Sie müssen zwingend schriftlich per eingeschriebenem Brief und von Hand unterschrieben erfolgen.